

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“



Stand: 24.02.2021

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Standardhausanschlüsse (bis DN 50, PE d 63, mit einer vorhandenen Versorgungsleitung vor dem anzuschließenden Grundstück) im Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) und im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

2. Vertragsschluss

(1) Die SWO schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag bei Zustimmung des Grundstückseigentümers auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

(3) Bei Tariffkunden gilt die Bestätigung des Anschlussangebotes bzw. des Zählerscheines durch den Kunden bei den SWO als Vertragsabschluss.

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem bei den SWO erhältlichen Vordruck gestellt werden, dem zur weiteren Bearbeitung die Kopie des amtl. Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes beizufügen ist. Daraufhin erhält der Antragsteller ein Kostenangebot, welches unterzeichnet als Auftragsbestätigung an die SWO zurückzugeben ist.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg
Telefon 03301 608-0 | Telefax 03301 608-599
Web stadtwerke-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft: Oranienburg | Amtsgericht Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer Alireza Assadi | **USt-IdNr.** DE138705252
Steuer-Nr. 053/126/00147 | **HypoVereinsbank Oranienburg**
IBAN DE23 1002 0890 0003 0151 81 | **BIC** HYVEDEMM488

4. Bedarfsdeckung

(1) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Eigene private Wasserversorgungsanlagen können für die Grundstücksbewässerung, für landwirtschaftliche Zwecke oder für Baumaßnahmen weiter betrieben werden.

(3) Jegliche Verbindung zwischen der kundeneigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz, auch über die Trinkwasserhausinstallation, ist unzulässig! Die SWO sind in diesem Fall berechtigt, bis zur Trennung der Verbindung eine für den Kunden nach Aufwand kostenpflichtige Sperrung sowie Entsperrung des Trinkwasserhausanschlusses vorzunehmen. Die Entsperrung erfolgt erst, nachdem der Kunde die entstandenen Kosten vorab beglichen hat.

5. Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWO Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

6. Technische Anschlussbedingungen

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn noch ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als

Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von Ventil 2 bzw. Schieber 2 (in Fließrichtung an der Wasserzähleranlage gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

(3) Der Hauseinführungspunkt muss an einer Außenwand des Gebäudes liegen. Die Trasse der Anschlussleitung soll geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude verlaufen. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden und muss auf Dauer zugänglich bleiben. Mindestabstände zu anderen Medien sind entsprechend den geltenden Regelwerken einzuhalten.

(4) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich als bauliche Voraussetzung für den Hausanschluss Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Für diese Hauseinführungssysteme zur Errichtung von Hausanschlüssen gelten die Bestimmungen der DIN 18012 und der Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Hilfestellung gibt das BDEW-Merkblatt-Netzhausanschluss.

(5) Die Beistellung und Montage von DVGW-zertifizierten Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungen und deren fachgerechte Abdichtung gegen die Bauhülle / Mauerwerk hat bauseits durch den Bauherren bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen. In der Wahl des Herstellers der Hauseinführungen ist der Bauherr frei. Voraussetzung ist allerdings, dass das gewählte Produkt eine gültige Zulassung nach DVGW VP 601 B1 besitzt. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltspflicht. Zur Koordination der Bauleistung setzt sich der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn mit der SWO in Verbindung. Er erhält entsprechend seiner Erfordernisse eine Orientierungshilfe zur Bestellung und Positionierung der Hauseinführungen.

7. Hausanschlusskostenbeitrag

(1) Dem Anschlussnehmer werden die Hausanschlusskosten mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Dieser beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages. Die Höhe des Grundbetrages orientiert sich daran, ob vom Grundstückseigentümer an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht errichtet werden muss oder der Wasserzähler im Gebäude montiert wird.

Dies richtet sich nach der Anschlusslänge auf dem Grundstück. Bis zu einer Anschlusslänge von 25 m erfolgt die Zählermontage im Gebäude, ab 25 m ist vom Grundstücks-

eigentümer bis ca. 2 m hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht gemäß Mindestanforderungen der SWO zu errichten.

	Netto*
Der Grundbetrag für die Herstellung eines Hausanschlusses mit Zählerschacht beträgt ¹	1.150,00 EUR
Bei einem Hausanschluss ohne Zählerschacht beträgt der Grundbetrag mit einer Länge der Anschlussleitung ≤ 10 m auf dem Grundstück	1.300,00 EUR

¹ Der Zählerschacht ist nicht im Hausanschlusspreis enthalten.

Dieser Betrag beinhaltet die gesamten Verlegekosten im öffentlichen Bereich.

(2) Ist die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück größer als die den Anschlusspreisen zugrundeliegende Längengruppauschale, so wird die darüberhinausgehende Anschlussleitungslänge als Mehrlänge berechnet.

	Netto*
Mehrlängenpreise pro Meter für Standardanschlüsse	70,00 EUR

(3) Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Rohrgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen usw., werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Werden auf Antrag des Anschlussnehmers oder infolge häuslicher oder sonstiger Maßnahmen auf dem Grundstück Erweiterungen oder sonstige Veränderungen an dem Wasseranschluss erforderlich, so hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten gemäß eines konkreten Angebotes zu tragen.

(5) Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal einem Jahr in einen festen Anschluss umzuwandeln.

(6) Art und Lage der zeitlich begrenzten Anschlüsse legt auf Antrag SWO fest.

(7) Sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Standardhausanschlusses die baulichen Voraussetzungen für die endgültige Montage des Wasserzählers (Vorliegen der Inbetriebsetzungsanzeige des Vertragsinstallateurs) nicht gegeben, so kann der Anschlussnehmer den vorläufig hergestellten Hausanschluss als zeitlich befristeten Hausanschluss (Bauwasseranschluss über einen Gartenhydranten oder über einen Bauwasserzähler nach Festlegung der SWO) nutzen. Der Anschlussnehmer beauftragt auf eigene Rechnung die ausführende Vertragsfirma der SWO mit den dazu notwendigen Leistungen. Die entsprechenden Standrohre für Gartenhydranten müssen mit

einer geeichten Messeinrichtung der SWO ausgerüstet sein und können entsprechend Pkt.11 gemietet werden.

8. Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den SWO bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWO einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen einschließlich Speicher- und/oder Druckerhöhungsanlagen erforderlich sind.

(3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der an öffentlichen und privaten Straßen/Wegen angrenzenden Grundstücksfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes unter Zugrundelegung der Frontlängen aller Grundstücke, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind. Dabei wird immer auf volle lfdm aufgerundet.

(4) Als Mindestverrechnungslänge gelten 10 lfdm auch dann, wenn ein Grundstück nicht direkt an eine Straße angrenzt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücken ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Grundstücksgrenze aus zu bemessen. Bei Grundstücken in Stichstraßen mit Wendepunkten wird die Grundstücksbreite in der Verlängerung zur Straße hin angesetzt.

(5) Der Baukostenzuschuss pro lfdm Frontlänge beträgt:

	Netto*
Baukostenzuschuss pro lfdm:	51,00 EUR

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. In diesen Fällen sind die SWO berechtigt, einen höheren Baukostenzuschuss zu verlangen, mit dem die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sichergestellt ist.

9. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage erfolgt ausschließlich durch die SWO nach Antrag eines Vertragsinstallationsunternehmens (VIU) mittels Vordruck der SWO. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskos-

ten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

Die Erstinbetriebsetzung des Hausanschlusses ist Bestandteil der Hausanschlusskosten und hat innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Trinkwasseranschlusses zu erfolgen.

	Netto*
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Berechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 EUR
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Sperrung des Anschlusses	65,00 EUR
Erstmalige Inbetriebsetzung nach 12 Monaten ab Errichtung des Anschlusses	nach Aufwand

10. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

(1) Bis zu einer Anschlusslänge von 25 m erfolgt die Zählermontage im Gebäude. Ab 25 m Anschlusslänge auf dem Grundstück ist vom Grundstückseigentümer/Antragsteller auf seine Kosten im Bereich bis ca. 2 m hinter der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht gemäß Mindestanforderungen der SWO zu errichten.

(2) Die Wasserzählerschächte dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(3) Bei gemeinsamer Verlegung eines Trinkwasser- und eines Erdgashausanschlusses im gemeinsamen Rohrgraben kann im Einzelfall die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück erhöht werden. Die Entscheidung darüber behält sich die SWO vor.

(4) Wasserzählerschächte sind grundsätzlich auf dem betreffenden Grundstück des Anschlussnehmers zu errichten.

11. Standrohrvermietung / Bauwasserzählervermietung

(1) Mit dem Mieter wird ein Vertrag für die Benutzung von Standrohrwasserzählern / Bauwasserzählern abgeschlossen.

(2) Der Mieter von Standrohren / Bauwasserzählern haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden durch den Gebrauch. Die Weitergabe des Standrohres / Bauwasserzählers durch den Mieter an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwider-

handlungen ist die SWO berechtigt, das Standrohr / den Bauwasserzähler sofort einzuziehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(3) Bei vermieteten Standrohren / Bauwasserzählern wird neben dem Arbeitspreis zusätzlich ein Mietpreis berechnet. Der Mieter zahlt an den Vermieter einen Mindestmietpreis, bei einer Verleihung bis 30 Tage von 45,20 EUR (Netto) zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 23,16 EUR (Netto). Bei einer Verleihung von über 30 Tagen wird der Mietpreis nach folgender Berechnungsgrundlage ermittelt:
548,00 EUR (Netto): Jahr x Tage der Vermietung zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 23,16 EUR (Netto) und dem jeweils gültigen und veröffentlichten Arbeitspreis/m³ (siehe Preisliste). Der Vermieter ist berechtigt den Mietpreis und Arbeitspreis mit der Vorauszahlung (§2) zu verrechnen. Der Preis für die verbrauchte Wassermenge wird anhand des Zählerstandes, bei Standrohren ohne Wasserzähler mittels Schätzung durch die SWO, ermittelt. Defekte oder Beschädigungen am Standrohrzähler sind der SWO unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Standrohrvermietung wird eine Vorauszahlung von 300,00 EUR als Sicherheit erhoben, welche bei der Rückgabe verrechnet wird. Der Betrag wird nicht verzinst.

12. Sonstiges

(1) Bei unzulässiger Wasserentnahme wird bei deren Feststellung der Wasserverbrauch durch die SWO geschätzt und in Rechnung gestellt.

(2) Der Kunde hat die Kosten der Wasserverluste zu tragen, die aufgrund von Undichtigkeiten oder Entnahmen jedweder Art an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen auftreten.

(3) Wird ein Wasserzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers aus- bzw. eingebaut, so wird ihm dafür

	Netto*
ein Pauschalbetrag in Höhe von	65,00 EUR

berechnet.

(4) Wird ein Trinkwasserhausanschluss auf Antrag des Grundstückseigentümers vorübergehend stillgelegt, so wird ihm sowohl für die

	Netto*
Außer- als auch für die Inbetriebnahme jeweils pauschal	65,00 EUR

berechnet. Spätestens 1 Jahr nach vorübergehender Stilllegung ist der Anschluss durch den Grundstückseigentümer wieder in Betrieb zu nehmen. Anderenfalls ist die SWO berechtigt, die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung zu trennen. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

(5) Wird ein Trinkwasserhausanschluss durch den Kunden nicht ausreichend genutzt und besteht durch Stagnation die Gefahr der Qualitätsbeeinträchtigung mit Rückwirkung auf das zentrale Trinkwassernetz, so hat der Kunde den Hausanschluss regelmäßig ausreichend zu spülen. Die Spülwassermenge geht zu Lasten des Kunden. Erfolgt dies nicht, wird die Spülung durch die SWO durchgeführt. Die Kosten trägt der Kunde.

(6) Die Kosten für eine Nachprüfung der Messeinrichtung (Zählerwechsel) gem. § 19 AVBWasserV werden den Kunden mit **65,00 EUR Netto* zzgl. Rechnungsbetrag** der amtlich zugelassenen Prüfstelle in Rechnung gestellt.

(7) Wasserzählerwechsel wegen Frostschaden werden dem Grundstückseigentümer wie folgt in Rechnung gestellt:

innerhalb der Regelarbeitszeit:	Netto*
bis Q ₃ 4	72,00 EUR
Q ₃ 10	80,00 EUR
Q ₃ 16	110,00 EUR
> Q ₃ 16	nach Aufwand

außerhalb der Regelarbeitszeit:	
bis Q ₃ 4	90,00 EUR
Q ₃ 10	105,00 EUR
Q ₃ 16	130,00 EUR
> Q ₃ 16	nach Aufwand

(8) Die Kosten für die Sperrung eines Wasseranschlusses werden ohne Umsatzsteuer wie folgt berechnet (Sperrung an der Ventilanbohrschelle oder Wasserzähleranlage des Hausanschlusses)

	Netto*
innerhalb der Regelarbeitszeit	65,00 EUR
außerhalb der Regelarbeitszeit	70,00 EUR

	Netto*
Sperrung durch Trennung des Hausanschlusses an der Hauptleitung	830,00 EUR

(9) Die Wiederinbetriebsetzung durch Entsperrung eines Hausanschlusses wird mit 56,00 EUR Netto/59,92 EUR Brutto berechnet. Sie erfolgt erst nach Begleichung offener Forderungen durch den Kunden bei der SWO bis 12.00 Uhr eines Werktages gegen Vorkasse während der Regelarbeitszeit am der Zahlung folgenden Werktag.

(10) Die Erneuerung einer widerrechtlich entfernten SWO-Plombe wird mit **65,00 €* zzgl. gesetzl. USt** in Rechnung gestellt.

13. Rechnungslegung und Mahnkosten

(1) Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich. Es werden jedoch 10 Abschlagszahlungen, beginnend ab Monat März, erhoben.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden folgende Kosten erhoben (gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuerrichtlinie Pkt. Nr. 3 vom 07.12.1995 ohne Umsatzsteuer):

	Netto*
Mahnung	2,50 EUR
jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter innerhalb der Regelarbeitszeit	28,35 EUR
jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter außerhalb der Regelarbeitszeit	64,05 EUR
für die Zustellung des Schreibens zur Ankündigung gerichtlicher Schritte	7,00 EUR

14. Zahlungsbedingungen

(1) Der Baukostenzuschuss wird mit Auftragserteilung des Wasseranschlusses fällig, die Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel gemeinsam nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Hierbei findet § 27 AVBWasserV Berücksichtigung. Gemäß § 28 AVBWasserV können die SWO auch Vorauszahlungen verlangen.

(2) Schuldner des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist der bei Antragstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes oder der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß Pkt. 2.

(3) Die Verbrauchsabrechnungen sind zwei Wochen nach

erfolgter Zustellung fällig, die Abschlagsbeträge jeweils zu Beginn eines Monats, jedoch ohne erneute Zahlungsaufforderung.

(4) In Abhängigkeit von der sozialen Lage des Anschlussnehmers und der Höhe der zu zahlenden Kosten können diese auf Antrag in Raten zuzüglich 6 % Stundungszinsen gezahlt werden.

(5) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWO angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Lassen die SWO die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale zu bezahlen.

(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWO Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB erheben.

(7) Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

15. Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Der Verbraucher ist berechtigt, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, wenn er zuvor den streitigen Anspruch bei den Stadtwerken Oranienburg GmbH, Beschwerdemanagement, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, Tel.: (03301) 608-600, E-Mail: beschwerdemanagement@stadtwerke-oranienburg.de geltend gemacht hat. Sind seit der Geltendmachung nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die SWO den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so setzt die Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aus. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

(2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

16. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

(1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, stadtwerke-oranienburg.de, Telefon 03301 608-0

(2) Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWO steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de zur Verfügung.

(3) Die SWO verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten und weitere Daten zur Vertragsabwicklung.

(4) Die SWO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWO eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWO personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

5. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunfteien: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstrasse 11, 41460 Neuss, Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstrasse 12, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die SWO übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben.

(5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen des Buchstaben d) genannten Zwecke.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Buchstaben d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWO an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(8) Der Kunde hat gegenüber der SWO Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art.

15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(9) Verarbeitet die SWO personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWO für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWO als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SWO mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWO ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der SWO auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWO aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:
datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Oranienburg.

18. Inkrafttreten / Änderungen

(1) Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AV-BWasserV) treten mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

(2) Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg
Geschäftsführer: Alireza Assadi